

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 76/2019-25

26. Februar 2020

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Wolfgang BRANDSTETTER,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Mag. Gernot FRIEDL

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des ***** , **** ,
**** , vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Sonja Scheed, Brachelligasse 16, 1220 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. November 2018, Z W163 2201148-2/10E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "oder durch Haft" in § 5 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 (WV), der Zeichen- und Wortfolge ", an Haft die Dauer von vier Wochen" in § 5 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 137/2001, und des § 6 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 (WV), von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde wendet sich gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. November 2018, Z W163 2201148-2/10E, mit dem die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) über eine Zwangsstrafe in Form von Haft abgewiesen wird. 1

2. Aus den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes sowie aus den dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Verwaltungs- und Gerichtsakten ist der dem Anlassverfahren zugrunde liegende Sachverhalt wie folgt ersichtlich: 2

Der Beschwerdeführer, ein nepalesischer Staatsangehöriger, reiste im Jahr 2006 nach Österreich ein und stellte einen letztlich erfolglosen Antrag auf internationalen Schutz. Im September 2014 beantragte der Beschwerdeführer die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG. Den in der Folge auf § 55 AsylG gestütz- 3

ten, modifizierten Antrag wies das BFA mit Bescheid vom 12. Juni 2018 unter Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 FPG, Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Nepal und Festlegung einer Frist von vier Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung als Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG ab. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 28. November 2018, W169 2201148-1/4E, ab.

Die Mitwirkung bei der Erlangung eines Ersatzreisedokuments gemäß § 46 Abs. 2a und 2b FPG trug das BFA dem Beschwerdeführer erstmals mit Bescheid vom 8. Mai 2018 auf; der Beschwerdeführer habe binnen sieben Tagen ab Zustellung das beigelegte Formblatt zur Ausstellung eines Heimreisezertifikates mit seinen richtigen Identitätsdaten komplett auszufüllen und an das BFA zu übermitteln, widrigenfalls die Verhängung einer Haftstrafe von vierzehn Tagen drohe. Mit Bescheid vom 27. Juni 2018 verhängte das BFA über den Beschwerdeführer gemäß § 5 VVG die für den Fall der Nichterfüllung angedrohte Haftstrafe von vierzehn Tagen. 4

Ein weiteres Mal verpflichtete das BFA den Beschwerdeführer mit Bescheid vom 29. Juni 2018 zur Mitwirkung, konkret nun binnen fünf Tagen ab Zustellung zur ordnungsgemäßen Ausfüllung und Übermittlung des vorgelegten Formblatts zur Ausstellung eines Heimreisezertifikates, widrigenfalls erneut eine Haftstrafe nunmehr von 21 Tagen verhängt werde. Mit Bescheid vom 5. Juli 2018 verhängte das BFA dann gemäß § 5 VVG die für den Fall der Nichterfüllung angedrohte Haftstrafe von 21 Tagen. 5

Das BFA verpflichtete den Beschwerdeführer abermals mit Bescheid vom 27. Juli 2018 entsprechend zur Mitwirkung unter Androhung der Verhängung einer Haftstrafe von 28 Tagen und verhängte mit Bescheid vom 2. August 2018 die für den Fall der Nichterfüllung angedrohte Haftstrafe von 28 Tagen gemäß § 5 VVG im Wesentlichen mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer das Formblatt bis dato nicht ausgefüllt habe und seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sei. 6

Aus den im Akt befindlichen Meldungen der Landespolizeidirektion Wien geht hervor, dass sich der Beschwerdeführer zum Zwecke der Erfüllung der jeweils auferlegten Mitwirkungspflicht bei der Erlangung eines Ersatzreisedokuments bis 7

November 2018 neunzehn Wochen durchgängig und insgesamt 21 Wochen in einem Polizeianhaltezentrum in Haft befand (zunächst vom 27. Juni 2018 bis 11. Juli 2018, dann vom 13. Juli 2018 bis 23. November 2018).

3. Mit dem am 23. August 2018 mündlich verkündeten, am 28. November 2018 schriftlich ausgefertigten Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen den Bescheid vom 2. August 2018, mit dem über den Beschwerdeführer die zuvor mit Bescheid vom 27. Juli 2018 für den Fall der Nichterfüllung der ihm auferlegten Mitwirkungsverpflichtung angedrohte Beugehaft gemäß § 5 VVG verhängt wurde, erhobene Beschwerde – nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem aus der Beugehaft vorgeführten Beschwerdeführer – als unbegründet ab.

8

Begründend führt es im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer über kein Aufenthaltsrecht in Österreich verfüge und zur Ausreise verpflichtet sei, die Erwirkung eines Heimreisezertifikates seiner eigenhändigen Unterschrift bedürfe (weil die nepalesische Botschaft in Wien auf eine eigenhändige Unterschrift im Antragsformular bestehe) und der Beschwerdeführer die von ihm geforderte Handlung, konkret das Ausfüllen des vorgelegten Formblattes zur Ausstellung eines Heimreisezertifikates, bis zur Verkündung der Entscheidung nicht vorgenommen habe (sodass die Antragstellung für ein Heimreisezertifikat an der Verweigerung der Unterschrift gescheitert sei). Durch die Zwangsstrafe sei der Beschwerdeführer zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten worden; es handle sich um ein Beugemittel ohne Strafcharakter. Dem Bescheid über die Zwangsstrafe liege ein vollstreckbarer Bescheid über eine höchstpersönliche, ausreichend genau bestimmte Verpflichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 VVG zugrunde, der für den Fall der Nichterfüllung innerhalb der – angemessenen – Paritionsfrist die Zwangsstrafe androhe.

9

Ein gelinderes, noch zum Ziel führendes Zwangsmittel, beispielsweise eine Geldleistung, habe nicht zur Anwendung kommen können, da der Beschwerdeführer vor dem BFA ausdrücklich erklärt habe, nicht nach Nepal zurück zu wollen und das Formblatt nicht auszufüllen, und vor dem Bundesverwaltungsgericht, dass sich seine Haltung nicht geändert habe. Er sei seiner Verpflichtung wiederholt nicht nachgekommen und habe sich deshalb bei Erlassung des Bescheides bereits in Beugehaft befunden. Die in beschränktem Ausmaß angeordnete

10

Zwangsstrafe sei verhältnismäßig. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass nach der Antragstellung bei der nepalesischen Botschaft allenfalls ein "Interview" erforderlich sein könne, bei dem der Beschwerdeführer darlegen könne, die Unterschriftleistung unter Zwang vorgenommen zu haben, sodass es an der grundsätzlich für die Ausstellung eines Heimreisezertifikates vorausgesetzten Freiwilligkeit mangle und die Bemühungen zur Erlangung eines Heimreisezertifikates letztlich doch an seiner Ausreiseunwilligkeit scheitern könnten. Denn damit stelle der Beschwerdeführer nur in Aussicht, die Mitwirkung an nachfolgenden Handlungen, die für die Erlangung eines Heimreisezertifikates allenfalls notwendig seien, zu verweigern, während es hier um den für die Erlangung des Heimreisezertifikates durch das BFA geforderten und notwendigen ersten Schritt, nämlich die Unterschriftsleistung auf dem Antragsformular, und das darauf gerichtete Beugemittel gehe.

Die Vorgehensweise des BFA, nach der Verhängung von Haftstrafen beginnend mit 14 Tagen, danach 21 Tagen und nun 28 Tage zu verhängen, sei im Hinblick auf § 5 Abs. 2 dritter Satz VVG, demzufolge bei Wiederholung oder weiterem Verzug stets ein schärferes Zwangsmittel anzudrohen sei, nicht zu beanstanden, zumal das Zwangsmittel stets neuerlich angedroht worden sei. 11

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere auch im Recht auf persönliche Freiheit, behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Begründend wird dazu im Wesentlichen ausgeführt, die verhängte Beugehaft sei unverhältnismäßig. 12

5. Das BFA hat die Verwaltungsakten vorgelegt und von der Erstattung einer Äußerung abgesehen. 13

6. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichtsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der es den Beschwerdebehauptungen mit näherer Begründung entgegentritt. 14

II. Rechtslage

1. Das Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. 684/1988 idF BGBl. I 2/2008, lautet auszugsweise wie folgt:

15

"Artikel 1

- (1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).
- (2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.
- (3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.
- (4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.

Artikel 2

- (1) Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
 1. [...]
 4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;
 5. [...]
 7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.
- (2) [...]

Artikel 6

- (1) Jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit seine Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.
- (2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde zu überprüfen."

2. § 46 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 145/2017, lautet auszugsweise wie folgt:

16

"7. Hauptstück
Abschiebung und Duldung
Abschiebung

§ 46. (1) [...]

(2) Ein zur Ausreise verpflichteter Fremder, der über kein Reisedokument verfügt und ohne ein solches seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen kann, hat – vorbehaltlich des Abs. 2a – bei der für ihn zuständigen ausländischen Behörde aus Eigenem ein Reisedokument einzuholen und gegenüber dieser Behörde sämtliche zu diesem Zweck erforderlichen Handlungen, insbesondere die Beantragung des Dokumentes, die wahrheitsgemäße Angabe seiner Identität (§ 36 Abs. 2 BFA-VG) und seiner Herkunft sowie die Abgabe allfälliger erkennungsdienstlicher Daten, zu setzen; es sei denn, dies wäre aus Gründen, die der Fremde nicht zu vertreten hat, nachweislich nicht möglich. Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Fremde dem Bundesamt gegenüber nachzuweisen. Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt des Fremden gemäß § 46a geduldet ist.

(2a) Das Bundesamt ist jederzeit ermächtigt, bei der für den Fremden zuständigen ausländischen Behörde die für die Abschiebung notwendigen Bewilligungen (insbesondere Heimreisezertifikat oder Ersatzreisedokument) einzuholen oder ein Reisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (§ 97 Abs. 1) auszustellen. Macht es davon Gebrauch, hat der Fremde an den Amtshandlungen des Bundesamtes, die der Erlangung der für die Abschiebung notwendigen Bewilligung oder der Ausstellung des Reisedokumentes gemäß § 97 Abs. 1 dienen, insbesondere an der Feststellung seiner Identität (§ 36 Abs. 2 BFA-VG) und seiner Herkunft, im erforderlichen Umfang mitzuwirken und vom Bundesamt zu diesem Zweck angekündigte Termine wahrzunehmen.

(2b) Die Verpflichtung gemäß Abs. 2 oder 2a Satz 2 kann dem Fremden mit Bescheid auferlegt werden. Für die Auferlegung der Verpflichtung gemäß Abs. 2a Satz 2 gilt § 19 Abs. 2 bis 4 iVm § 56 AVG sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ladung die Auferlegung der Verpflichtung tritt; ein solcher Bescheid kann mit einer Ladung vor das Bundesamt oder zu einer Amtshandlung des Bundesamtes zur Erlangung der für die Abschiebung notwendigen Bewilligung bei der zuständigen ausländischen Behörde verbunden werden (§ 19 AVG). § 3 Abs. 3 BFA-VG gilt.

(3) [...]"

3. § 3 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I 87/2012 idF BGBl. I 70/2015, lautet auszugsweise wie folgt:

17

"2. Hauptstück
Zuständigkeiten
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

§ 3. (1) Behörde im Inland nach diesem Bundesgesetz ist das Bundesamt mit bundesweiter Zuständigkeit.

(2) [...]

(3) Das Bundesamt ist zur Vollstreckung der von ihm erlassenen Bescheide sowie der vom Bundesverwaltungsgericht ausgefertigten Erkenntnisse und Beschlüsse in den Angelegenheiten seines sachlichen Wirkungsbereichs zuständig. Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991. Die in diesem Bundesgesetz, im AsylG 2005 und im FPG eingeräumten besonderen Zwangsbefugnisse bleiben unberührt."

4. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. 53/1991 (WV) idF BGBl. I 33/2013, lautet auszugsweise wie folgt (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 gelten idF BGBl. 53/1991 [WV], § 5 Abs. 3 gilt idF BGBl. I 137/2001; die in Prüfung gezogenen Teile der Bestimmungen sind hervorgehoben):

18

"b) Zwangsstrafen

§ 5. (1) Die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen läßt, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

(2) Die Vollstreckung hat mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

(3) Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(4) [...]

§ 6. (1) [...]

(2) Bei der Vollziehung der Haft sind die §§ 360 bis 362 und 365 EO sinngemäß anzuwenden. Wird die Haft durch die Gerichte vollzogen, so sind die damit verbundenen Kosten durch die Gerichte nach den für die Einbringung der Kosten des Vollzuges gerichtlicher Strafen bestehenden Vorschriften vom Verpflichteten einzutreiben."

5. Die maßgeblichen Bestimmungen der Exekutionsordnung (EO), RGBl. 79/1896 idF BGBl. I 32/2018, lauten wie folgt:

19

"Erwirkung von anderen Handlungen.

[...]

§. 354.

(1) Der Anspruch auf eine Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und deren Vornahme zugleich ausschließlich vom Willen des

Verpflichteten abhängt, wird dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete auf Antrag vom Executionsgerichte durch Geldstrafen oder durch Haft bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten zur Vornahme der Handlung angehalten wird.

(2) Die Exekution hat mit Androhung der für den Fall der Saumsal zu verhängenden Strafe zu beginnen; als erste Strafe darf nur eine Geldstrafe angedroht werden. Nach fruchtlosem Ablauf der in dieser Verfügung für die Vornahme der Handlung gewährten Frist ist das angedrohte Zwangsmittel auf Antrag des betreibenden Gläubigers zu vollziehen und zugleich unter jeweiliger Bestimmung einer neuerlichen Frist für die geschuldete Leistung ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Der Vollzug desselben erfolgt nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers.

Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen.

§ 355.

(1) Die Exekution gegen den zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung der Vornahme einer Handlung Verpflichteten geschieht dadurch, dass wegen eines jeden Zuwiderhandelns nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels auf Antrag vom Exekutionsgericht anlässlich der Bewilligung der Exekution eine Geldstrafe verhängt wird. Wegen eines jeden weiteren Zuwiderhandelns hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine weitere Geldstrafe oder eine Haft bis zur Gesamtdauer eines Jahres zu verhängen. Diese sind nach Art und Schwere des jeweiligen Zuwiderhandelns, unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und das Ausmaß der Beteiligung an der Zuwiderhandlung auszumessen. In einem Beschluss, mit dem eine Geldstrafe oder eine Haft verhängt wird, sind auch die Gründe anzuführen, die für die Festsetzung der Höhe der Strafe maßgeblich sind.

(2) Auf Antrag des betreibenden Gläubigers kann dem Verpflichteten vom Executionsgerichte die Bestellung einer Sicherheit für den durch ferneres Zuwiderhandeln entstehenden Schaden aufgetragen werden. Hierbei ist die Höhe und Art der zu leistenden Sicherheit, sowie die Zeit zu bestimmen, für welche sie zu haften hat. In Ansehung der Vollstreckung dieses Beschlusses gelten die Bestimmungen des §. 353 Absatz 2.

[...]

Haft.

§. 360.

(1) Die Haft wird durch Anhaltung in einem hiezu bestimmten (öffentlichen) Haftlocale vollzogen. Dieses muss von den Räumen gesondert sein, die zum Strafvollzuge, sowie zur Anhaltung der Personen verwendet werden, wider welche die Untersuchungshaft verhängt ist.

(2) Die Verhaftung wird auf Grund eines vom Executionsgerichte erteilten Haftbefehles, in welchem insbesondere der Grund der Verhaftung zu bezeichnen ist, durch das Vollstreckungsorgan vorgenommen. Der Haftbefehl muss dem Verpflichteten bei der Verhaftung zugestellt werden.

§. 361.

Die Haft darf nur verhängt werden, wenn der maßgebliche Sachverhalt bewiesen ist (§ 55 Abs. 2); sie darf in jeder einzelnen Strafverfügung nicht für länger als für die Dauer von zwei Monaten verhängt werden. Nach Ablauf der in der Strafverfügung angegebenen Haftzeit ist der Verpflichtete von amtswegen aus der Haft zu entlassen.

§. 362.

(1) Von der Verhängung der Haft gegen eine in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehende Person oder gegen den Bediensteten einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Unternehmung ist dem unmittelbar Vorgesetzten dieser Person oder der vorgesetzten Dienstbehörde gleichzeitig mit der Verhaftung Anzeige zu machen.

(2) Muss zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während der Anhaltung eintreten, so darf die Verhaftung erst dann erfolgen, wenn für die Stellvertretung Vorsorge getroffen ist. Das hierzu Erforderliche ist von dem Vorgesetzten des Verpflichteten ohne Verzug nach empfangener Verständigung von dem Haftbeschlusse zu verfügen.

[...]

§. 365.

Die Haft kann nicht vollzogen werden, so lange durch sie die Gesundheit des Verpflichteten einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde. Sie ist von amtswegen aufzuheben, wenn sich nach ihrem Beginne solche Gefahren einstellen."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei der Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "oder durch Haft" in § 5 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. 53/1991 (WV), der Zeichen- und Wortfolge ", an Haft die Dauer von vier Wochen" in § 5 Abs. 3 VVG, BGBl. 53/1991 (WV) idF BGBl. I 137/2001, und des § 6 Abs. 2 VVG, BGBl. 53/1991 (WV), entstanden.

20

2.1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Teile der Bestimmung des § 5 VVG, wonach die Haft als Beugemittel in Betracht kommt, zumindest denkmöglich im Verfahren über die Beschwerde gegen die Anordnung einer Beugehaft im fremdenrechtlichen Kontext zur Erfüllung einer nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes unvertretbaren und deshalb grundsätzlich mittels einer Zwangsstrafe

21

nach § 5 VVG vollstreckbaren Mitwirkungspflicht (vgl. § 46 Abs. 2b FPG iVm § 3 Abs. 3 BFA-VG; zur Abgrenzung zwischen §§ 4 und 5 VVG im gegebenen Kontext vgl. auch *Geiger*, Die Beugehaft zur Durchsetzbarkeit von Mitwirkungspflichten im Rahmen des Fremdenpolizeigesetzes, *migralex* 2019, 2 [7 f.]; *Klammer*, Die Beugehaft nach dem FPG, JB Asylrecht und Fremdenrecht 2018, 147 [153 f.]) angewendet hat, und dass auch der Verfassungsgerichtshof § 5 VVG bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.

2.2. Weiters dürften die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des § 5 VVG in untrennbarem Zusammenhang mit § 6 Abs. 2 VVG stehen, der die Zulässigkeit der Haft als Beugemittel voraussetzt und Vorgaben für die Vollziehung der Haft aufstellt. 22

2.3. Das Gesetzesprüfungsverfahren dürfte daher, weil auch alle sonstigen Prozessvoraussetzungen vorzuliegen scheinen, zulässig sein. 23

3. Die in Prüfung gezogenen Teile von Bestimmungen des VVG stehen in folgendem normativen Zusammenhang: 24

3.1. Das VVG regelt die Vollstreckung insbesondere von verwaltungsbehördlichen Bescheiden und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen (Vollstreckungstitel) mit Ausnahme derjenigen des Bundesfinanzgerichtes (§ 1 VVG). Für die Handhabung der dafür vorgesehenen Zwangsbefugnisse stellt § 2 VVG einen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf, wonach die Vollstreckungsbehörden das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel anzuwenden haben. Die Verhängung von Zwangsstrafen sieht § 5 VVG vor: Vollstreckungsbehörden vollstrecken die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten zu bewerkstellenden, also einer unvertretbaren (*Grabenwarter/Fister*, *Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit*⁶, 2019, 224) Handlung, indem sie den Verpflichteten durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Der Verpflichtete soll durch die Zwangsstrafe also gezwungen werden, jenes Verhalten zu setzen, zu dem ihn der Vollstreckungstitel verpflichtet (VfSlg. 1977/1950). Die Zwangsmittel dürfen nach § 5 Abs. 3 VVG in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von € 726,-, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen. 25

Nach § 6 Abs. 2 VVG sind bei der Vollziehung der Haft die §§ 360 bis 362 und 365 EO betreffend die Verhängung und Vollziehung der Beugehaft nach der EO sinngemäß anzuwenden. Auf §§ 354 oder 355 EO, die die Beugehaft auf eine Gesamtdauer von sechs Monaten bzw. von einem Jahr beschränken, verweist das VVG nicht; eine höchstzulässige Gesamtdauer für Haft als Beugemittel sehen im Übrigen etwa auch die §§ 79 und 110 AußerstreitG vor. 26

3.2. Ein spezieller Rechtsschutzmechanismus im Sinne des Art. 130 Abs. 2 B-VG ist für die Beugehaft im VVG nicht vorgesehen (vgl. *Klammer*, aaO, 155), sodass nur die allgemeinen Beschwerdemöglichkeiten nach Art. 130 Abs. 1 B-VG zur Verfügung stehen. Soweit keine Sonderbestimmungen bestehen, ist für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Sachen Beugehaft das VwGVG einschlägig. 27

Daraus folgt, dass die bescheidmäßige Verhängung einer Zwangsstrafe (die sogenannte Vollstreckungsverfügung, *Thienel/Zeleny*, *Verwaltungsverfahren*²⁰, 2017, Anm. 5 zu § 5 Abs. 2 VVG), konkret etwa die Anordnung der Beugehaft, mit Bescheidbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG anfechtbar ist, wobei die Rechtskraft des zugrunde liegenden Vollstreckungstitels zu beachten ist (VfSlg. 1680/1948, 12.251/1990; VwGH 27.1.2015, 2012/11/0180, und 30.3.2016, Ra 2016/09/0022, jeweils mwN, wonach im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens Fragen der Rechtmäßigkeit des Vollstreckungstitels nicht mehr aufgeworfen werden dürfen; vgl. weiters *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁶, 2018, Rz 1001; *Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁶, 2018, Rz 731). 28

Tatsächliche, auf Grund einer Vollstreckungsverfügung gesetzte Vollstreckungsmaßnahmen stellen keine Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG dar. Tatsächliche Vollstreckungsmaßnahmen sind nur dann mit Maßnahmenbeschwerde an ein Verwaltungsgericht anfechtbar, wenn sie ohne vorangehende Vollstreckungsverfügung gesetzt werden oder über eine solche hinausgehen (vgl. VfSlg. 10.978/1986, 12.340/1990, 19.968/2015; vgl. auch *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹, 2019, Rz 1268). 29

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt vor diesem Hintergrund gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 sowie des § 6 Abs. 2 VVG 30

das Bedenken, dass sie gegen Art. 1 und 6 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. 684/1988, (im Folgenden: PersFrSchG) iVm Art. 5 EMRK iVm dem Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG verstoßen:

4.1. Sowohl Art. 2 Abs. 1 Z 4 PersFrSchG als auch Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK erlauben Eingriffe in das Recht auf persönliche Freiheit zur Erzwingung der Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung. Schon die Gesetzesmaterialien zu Art. 2 Abs. 1 Z 4 PersFrSchG ordnen die Beugehaft nach § 5 VVG dem in dieser Ziffer vorgesehenen zulässigen Haftgrund zu (Erläut. zur RV 134 BlgNR 17. GP, 6). 31

Solche gesetzlichen Eingriffe sind gemäß Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG nur dann gerechtfertigt, wenn der Eingriff zum Zweck der Maßnahme notwendig ist und nur soweit der Freiheitsentzug nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht. 32

Dieses ausdrücklich formulierte Verhältnismäßigkeitsgebot erlaubt der Behörde also nur dann die Verhängung der Beugehaft, wenn dies zur Erfüllung der Verpflichtung zu einer Duldung, Unterlassung oder unvertretbaren Handlung (§ 5 Abs. 1 VVG) notwendig ist, und soweit der Freiheitsentzug nicht zu diesem Zweck außer Verhältnis steht. 33

Nach Art. 6 Abs. 1 PersFrSchG haben Festgenommene und Angehaltene das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Diese Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet. Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist nach Art. 6 Abs. 2 PersFrSchG deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde zu überprüfen. 34

Der Verfassungsgerichtshof versteht Art. 6 PersFrSchG vorläufig dahingehend, dass die Haftprüfungsinstanz die Frage der (formellen wie materiellen) Rechtmäßigkeit der Anhaltung (im Zeitpunkt ihrer Entscheidung, gegebenenfalls im Zeitpunkt unmittelbar vor der Freilassung) nach jeder Richtung hin selbständig zu 35

untersuchen und jedwede unterlaufene Gesetzwidrigkeit festzustellen und aufzugreifen hat (so im Kontext der Schubhaft VfSlg. 13.039/1992).

4.2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des VVG, indem sie die Haft zum zulässigen Beugemittel erklären, in das durch Art. 1 ff. PersFrSchG und durch Art. 5 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) eingreifen. Auch nimmt der Verfassungsgerichtshof vorläufig an, dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des VVG jenen Bezugspunkt darstellen, an Hand dessen zu prüfen ist, ob der Gesetzgeber im VVG den Anforderungen des Art. 1 und 6 PersFrSchG iVm Art. 18 B-VG an die Regelung der Beugehaft und an eine Haftprüfung im vorliegenden Zusammenhang ausreichend Rechnung trägt. 36

4.3. Verfassungsrechtlich bedenklich erscheint dem Verfassungsgerichtshof zunächst, dass das VVG keine Höchstgrenze für die Gesamtdauer der Beugehaft vorgibt. 37

Zwar dürfte es eine Regelung nicht mit Verfassungswidrigkeit belasten, wenn es der Gesetzgeber – angesichts der sich aus dem Grundrecht ergebenden Verpflichtung der Behörden, von der Anordnung der Beugehaft jedenfalls Abstand zu nehmen, wenn sie im Einzelfall nicht notwendig und verhältnismäßig ist (vgl. im Kontext der Schubhaft VfSlg. 14.981/1997, 17.288/2004, 17.891/2006, 18.145/2007) – den vollziehenden Behörden (unter der nachprüfenden Kontrolle der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts) überlässt, die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen einerseits und der Schonung der persönlichen Freiheit des Betroffenen andererseits vorzunehmen (vgl. VfSlg. 19.675/2012 mwN). 38

Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage nach einer aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG iVm Art. 18 B-VG ableitbaren (Determinierungspflicht einer) höchstzulässigen Gesamtdauer der Anhaltung. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass das VVG keine solche Höchstdauer für die Beugehaft festlegt, weil § 6 Abs. 2 VVG zwar auf Bestimmungen betreffend die Verhängung und Vollziehung der Beugehaft nach der EO 39

verweist, nicht aber auf die §§ 354 und 355 EO, die diese Beugehaft auf eine Gesamtdauer von sechs Monaten bzw. von einem Jahr beschränken. Die herrschende Auffassung dürfte denn auch dahin gehen, dass die Verhängung einer Zwangsstrafe im System der §§ 5 und 6 VVG bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu wiederholen ist (VwGH 9.10.2014, 2013/05/0110; 27.1.2015, 2012/11/0180; *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁶, Anm. 5 zu § 5 Abs. 2 VVG; *Thienel/Zeleny*, aaO, Anm. 6 zu § 5 Abs. 2 VVG) und darauf aufbauen, dass Zwangsstrafen nach § 5 VVG keine Strafen im Sinne der Art. 6 und 7 EMRK darstellen (vgl. VfSlg. 10.840/1986, 20.010/2015; VwGH 9.10.2014, 2013/05/0110; 27.1.2016, Ro 2015/03/0042).

Der Verfassungsgerichtshof geht zu Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG vorläufig davon aus, dass dieses Verhältnismäßigkeitsgebot, soweit es sich an den Gesetzgeber richtet, mit dem Gebot, dass der Entzug der persönlichen Freiheit gesetzlich nur vorgesehen werden darf, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist, auch das Gebot der Angemessenheit des Eingriffes im Sinne einer Verhältnismäßigkeit zwischen dem Zweck der freiheitsentziehenden Maßnahme und dem dadurch bewirkten Eingriff in das Schutzgut der persönlichen Freiheit miteinschließt (*Kopetzki*, Art. 1 PersFrG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 5. Lfg. 2002, Rz 65). Dies dürfte insbesondere für die Beurteilung des zulässigen zeitlichen Ausmaßes einer Freiheitsentziehung von besonderer Bedeutung sein. "Auch ein an sich erforderlicher, geeigneter und zunächst angemessener Freiheitsentzug kann unverhältnismäßig werden, wenn er eine bestimmte – entweder gesetzlich fixierte oder nach de[n] Umständen zu konkretisierende – Höchstdauer überschreitet" (*Kopetzki*, aaO, Rz 68; vgl. auch VfSlg. 13.988/1994, 14.730/1997, 15.131/1998).

40

Vor diesem Hintergrund hegt der Verfassungsgerichtshof zunächst das Bedenken, dass die durch die in Prüfung gezogenen Bestimmungen der §§ 5 und 6 VVG bewirkte und, wie sich insbesondere aus dem mangelnden Verweis in § 6 Abs. 2 VVG auf die §§ 354 und 355 EO ergeben dürfte, auch intendierte Möglichkeit, insgesamt von ihrem Gesamtausmaß nicht begrenzte Androhungen der Beugehaft vorzusehen und diese in Vollzug zu setzen, gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG verstoßen dürfte. Denn angesichts der typischen Konstellationen verwaltungsrechtlicher Verpflichtungen, deren Durchsetzung von der Vornahme unvertretbarer Handlungen des Verpflichteten

41

abhängt, scheint es dem Verfassungsgerichtshof vorläufig angesichts der Bedeutung des Schutzgutes der persönlichen Freiheit außer Verhältnis zu stehen, wenn der Gesetzgeber zur Erzwingung dieser Handlungen und der dahinterstehenden Verpflichtungen eine insgesamt auch mehrjährige Beugehaft vorsieht.

Ein solches mit Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG nicht zu vereinbarendes Ergebnis dürfte, so die vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes, auch durch das an die Vollziehung gerichtete verfassungsrechtliche Gebot, dass sie im Einzelfall das Zwangsmittel der Beugehaft nicht vollziehen darf, wenn dies zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht, nicht vermieden werden können, weil angesichts der dargestellten Intention der einschlägigen Regelungen in §§ 5 und 6 VVG der Gesetzgeber – anders als in soweit vergleichbaren Regelungssystemen wie nach § 354 bzw. § 355 EO oder § 79 bzw. § 110 AußerstreitG – eine gegenteilige Zielsetzung vorgibt.

42

Jedenfalls dürfte angesichts der eine wiederholte Beugehaft ausdrücklich vorsehenden Regelung der Gesetzgeber durch Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG gehalten sein, selbst jene Grenze zu bestimmen, ab der die Zwangsmaßnahme nicht mehr durchgeführt werden darf.

43

4.4. Für den Fall, dass das Gesetzesprüfungsverfahren ergibt, dass Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG wegen des spezifischen Zweckes dieser Zwangsmaßnahme, zur Durchsetzung öffentlicher Interessen den zu einer unvertretbaren Handlung Verpflichteten zu eben dieser Handlung zu verhalten, grundsätzlich auch einer von ihrer Gesamtdauer nicht begrenzten Aneinanderreihung von Zwangsmaßnahmen der Beugehaft nicht entgegensteht, hegt der Verfassungsgerichtshof weiters das Bedenken, dass vor dem Hintergrund der (im Anlassverfahren vorliegenden) Konstellation, in der die Zwangsmaßnahme der Beugehaft eingesetzt wird, um fremdenrechtliche Mitwirkungspflichten rückkehrpflichtiger Fremder zu erzwingen, die in Prüfung gezogenen Bestimmungen aus folgendem weiteren Grund gegen das in Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG verankerte, auch den Gesetzgeber bindende Verhältnismäßigkeitsgebot verstoßen dürften:

44

Vorauszuschicken ist, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Höchstfristen für die Haft im Kontext der Abschiebung und Auslieferung von Fremden für die konventionsrechtliche

45

Beurteilung eines Haftfalles als relevant erachtet (zB EGMR 19.5.2016, Fall *J.N.*, Appl. 37.289/12, [Z 83 ff. und 90 ff. mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung]).

Der Verfassungsgerichtshof hat es grundsätzlich für nicht notwendig und damit unverhältnismäßig erachtet, die Schubhaft als Maßnahme zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bzw. als solche zur Sicherung der Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung über die Dauer von sechs Monaten hinaus aufrecht zu erhalten (VfSlg. 14.730/1997). Der Gesetzgeber hat in der Folge die höchstzulässige Dauer der Schubhaft in § 80 FPG grundsätzlich mit sechs Monaten, in besonderen Konstellationen mit drei, zehn bzw. 18 Monaten festgelegt. 46

Vor diesem Hintergrund ist der Verfassungsgerichtshof der vorläufigen Auffassung, dass eine Aneinanderreihung des Zwangsmittels der Beugehaft mit der Folge ihres Vollzuges letztlich auf unbestimmte Dauer zur Durchsetzung etwa fremdenrechtlicher Mitwirkungspflichten rückkehrpflichtiger Fremder unverhältnismäßig sein und damit gegen Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG verstoßen dürfte. Sieht sich beispielsweise ein Fremder auch nach Androhung und Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen einschließlich wiederholter Beugehaft nicht dazu veranlasst, die mit diesen Zwangsmaßnahmen herbeizuführende Mitwirkung an seiner Aufenthaltsbeendigung vorzunehmen, dürfte er in einer Lage sein, in der er im Ergebnis eine Anhaltung auf unbestimmte Dauer in Kauf nimmt, um die Mitwirkung an der Aufenthaltsbeendigung zu vermeiden. In einer solchen Konstellation dürfte, wie der Verfassungsgerichtshof vorläufig annimmt, eine insgesamt unbegrenzt sich wiederholende Anhaltung in Beugehaft unverhältnismäßig sein, weil der Haftzweck offenkundig nicht erreicht wird. 47

4.5. Der Verfassungsgerichtshof hegt schließlich auch das Bedenken, dass für die Beugehaft nach dem VVG die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Haftprüfung nach Art. 6 PersFrSchG nicht erfüllt sind. 48

4.5.1. Die Anordnung der Beugehaft ist zwar mittels Bescheidbeschwerde bekämpfbar, wobei der insoweit unmittelbar anwendbare Art. 6 PersFrSchG (zB VfSlg. 19.968/2015; VfGH 25.2.2019, E 1633/2018) bereits in Beugehaft angehaltenen Personen das Recht auf eine Entscheidung des mittels Bescheidbeschwer- 49

de angerufenen Verwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Beugehaft innerhalb einer Woche verleihen dürfte:

Die aus Art. 6 Abs. 1 letzter Satz PersFrSchG erfließende Verpflichtung gilt auch im Rahmen eines Verfahrens über die Beschwerde gegen einen die Beugehaft anordnenden Zwangsstrafenbescheid und verlangt – im Fall der Anhaltung der beschwerdeführenden Partei – eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Freiheitsentzuges innerhalb einer Woche, zumal der Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung, hier also den Zwangsstrafenbescheid, nach § 10 Abs. 2 VVG keine aufschiebende Wirkung zukommt. 50

Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgesetzgeber unabhängig von behördeninternen Vorgängen eine einwöchige Frist als Obergrenze festgelegt hat (vgl. VfSlg. 18.081/2007, 18.964/2009). Dass gegebenenfalls Bestimmungen über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht fehlen bzw. die belangte Behörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bescheidbeschwerde gemäß § 14 VwGVG dazu ermächtigt wäre, innerhalb von zwei Monaten eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen, ändert daran nichts (VfSlg. 19.968/2015). 51

4.5.2. Die Beugehaft selbst dürften Betroffene jedoch, so die vorläufige Auffassung des Verfassungsgerichtshofes, nur eingeschränkt einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterziehen können. Soweit Festnahme und Anhaltung sich auf eine Vollstreckungsverfügung stützen und die Haftanordnung auch nicht überschreiten, erscheint eine Anrufung des Verwaltungsgerichtes unzulässig (siehe bereits oben Pkt. III.3.2.; vgl. auch *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³, 2019, Rz 5/18). 52

Zwar beinhaltet die Prüfung der Zulässigkeit einer gegen die Beugehaft gerichteten Maßnahmenbeschwerde die Überprüfung, ob der Beugehaft eine hinreichende Anordnung zugrunde liegt (weil Festnahme und Anhaltung nur dann bloße Vollstreckungsmaßnahmen und damit keine Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und in weiterer Folge keine tauglichen Anfechtungsgegenstände darstellen, vgl. *Leeb*, § 28 VwGVG, in *Hengstschläger/Leeb* [Hrsg.], AVG, Rz 162, Stand 15.2.2017, rdb.at). 53

Jedoch scheint Art. 6 PersFrSchG die Überprüfung der (formellen wie materiellen) Rechtmäßigkeit der Anhaltung (im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung) in einem umfassenderen Sinn zu gebieten, als die Haft in jeder Richtung hin selbständig zu untersuchen und jedwede unterlaufene Gesetzeswidrigkeit festzustellen und aufzugreifen ist (vgl. VfSlg. 13.039/1992). Der Verfassungsgerichtshof geht dabei vorläufig auch davon aus, dass es auf Grund von Art. 6 PersFrSchG insbesondere möglich sein muss, auch solche Verfahrensfehler wie etwa die Verletzung von Verteidigungspflichten bei der Festnahme und Anhaltung festzustellen, die noch keine Enthaftung gebieten (*Kopetzki*, Art. 6 PersFrG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg. 2000, Rz 25 f.).

54

Schließlich wird im Gesetzesprüfungsverfahren das Bedenken des Verfassungsgerichtshofes zu prüfen sein, dass in Fällen länger andauernder Beugehaft der Gesetzgeber keine Möglichkeit vorgesehen haben dürfte, dass ein Gericht über die Zulässigkeit der Fortdauer der Haft abspricht, und die Haft auch keiner periodischen Überprüfung unterliegen dürfte (vgl. demgegenüber bei der Schubhaft § 22a Abs. 3 und 4 BFA-VG).

55

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, von Amts wegen die Wortfolge "oder durch Haft" in § 5 Abs. 1 VVG, BGBl. 53/1991 (WV), die Zeichen- und Wortfolge ", an Haft die Dauer von vier Wochen" in § 5 Abs. 3 VVG, BGBl. 53/1991 (WV) idF BGBl. I 137/2001, und § 6 Abs. 2 VVG, BGBl. 53/1991 (WV), auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

56

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein.

57

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

58

Wien, am 26. Februar 2020
Der Präsident:
DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:
Mag. FRIEDL